

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.048.498

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5074/J-NR/2021

Wien, am 19. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Jänner 2021 unter der Nr. **5074/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Suchgftdelikte & „ORF-Fernsehpolicisten““ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Ich ersuche um Verständnis, dass mir eine umfassende Beantwortung der Fragen, soweit sich diese auf persönliche Daten der Beschuldigten beziehen, aufgrund der Grenzen des parlamentarischen Interpellationsrechts, meiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit sowie des Datenschutzes nicht möglich ist.

Zur Frage 1:

- *Hat die Staatsanwaltschaft bereits Ermittlungen gegen die „über 40 Zeugen, die von den Angeklagten Gras kauften“, aufgenommen?*
 - a) *Wenn nein, warum nicht?*
 - b) *Wenn ja, aus welchem strafrechtlich relevanten Verdacht wird ermittelt? (Bitte aufgeschlüsselt nach jeweiligem Verfahren)*
 - c) *Wenn ja, gegen wen und wie viele Personen wird ermittelt? (Bitte um Nennung von Alter, Geschlecht und Staatsbürgerschaft)*
 - d) *Wenn ja, zu welchen Erkenntnissen gelangten die Ermittlungsverfahren bisher?*

Aufgrund umfangreicher Ermittlungen wurden bislang 27 namentlich bekannte Abnehmer der vom Landesgericht Leoben Verurteilten ausgeforscht. Es wurden gegen diese Ermittlungsverfahren wegen des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften gemäß § 27 Abs 1 SMG eingeleitet.

In 23 Fällen trat die zuständige Staatsanwaltschaft zunächst für eine einjährige Probezeit gemäß § 35 Abs 9 SMG vorläufig von der Verfolgung zurück, wobei mittlerweile sämtliche dieser Verfahren nach Ablauf der Probezeit gemäß § 38 SMG endgültig eingestellt wurden.

In drei Fällen bezogen sich die Vorwürfe auf bereits verjährte Taten, weshalb die Verfahren gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt wurden.

In einem Fall wurde das Verfahren wegen Geringfügigkeit gemäß § 191 Abs 1 Z 1 StPO eingestellt.

Bei neun weiteren Personen, die als Zeugen vernommen wurden, war nicht indiziert, dass sie von den Angeklagten Suchtgift erworben haben. Es wurde daher in diesen Fällen kein Verfahren eingeleitet.

Zu den Fragen 2 und 4:

- *2. Wurde gegen Personen, die zu den besagten „40 Zeugen“ gehören, schon einmal in der Vergangenheit Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Suchtgiftdelikten geführt?*
 - a) *Wenn ja, aus welchem strafrechtlich relevanten Verdacht?*
(Bitte aufgeschlüsselt nach jeweiligem Verfahren)
 - b) *Wenn ja, gegen wen und wie viele Personen wurde schon einmal ermittelt?*
(Bitte um Nennung von Alter, Geschlecht und Staatsbürgerschaft)
- *4. Wurde Personen, die zu den besagten „40 Zeugen“ gehören, schon einmal in der Vergangenheit im Zusammenhang mit Suchtgiftdelikten verurteilt?*
 - a) *Wenn ja, wie viele Personen wurde schon einmal verurteilt?*
(Bitte um Nennung von Alter, Geschlecht und Staatsbürgerschaft)

Gegen sechs Personen wurden bereits in der Vergangenheit Verfahren wegen des Verdachts der Vergehen nach dem Suchtmittelgesetz geführt.

Eine Person wurde bereits in der Vergangenheit wegen eines Vorwurfs nach dem Suchtmittelgesetz verurteilt.

Zu den Fragen 3 und 5:

- 3. Wurde gegen Personen, die zu den besagten „40 Zeugen“ gehören, schon einmal in der Vergangenheit Ermittlungsverfahren wegen anderer Delikte geführt?
 - a) Wenn ja, aus welchem strafrechtlich relevanten Verdacht?
(Bitte aufgeschlüsselt nach jeweiligem Verfahren)
 - b) Wenn ja, gegen wen und wie viele Personen wurde schon einmal ermittelt?
(Bitte um Nennung von Alter, Geschlecht und Staatsbürgerschaft)
- 5. Wurde Personen, die zu den besagten „40 Zeugen“ gehören, schon einmal in der Vergangenheit wegen anderer Delikte verurteilt?
 - a) Wenn ja, wie viele Personen wurde schon einmal verurteilt?
(Bitte um Nennung von Alter, Geschlecht und Staatsbürgerschaft)

Gegen sieben Personen wurden in der Vergangenheit Verfahren wegen strafbarer Handlungen außerhalb des Suchtmittelgesetzes geführt.

Eine Person wurde bereits in der Vergangenheit wegen eines Vorwurfs außerhalb des Suchtmittelgesetzes verurteilt.

Dr. Alma Zadić, LL.M.

